

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG
(Starcke GmbH & Co. KG, Melle)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 27. 3. 2020
— 19-022-01/Ev —**

Die Starcke GmbH & Co. KG, Markt 10, 49324 Melle, hat mit Schreiben vom 25. 11. 2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Schleifmittelherstellung beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49324 Melle, Gemarkung Melle, Flur 10, Flurstücke 250/1 u.a. Wesentliche Antragsgegenstände sind die Erhöhung der Lagerkapazität für bestimmte gefährliche Stoffe auf 100 t, zusätzliche Lagerfläche für Kryolith sowie die Erhöhung des Schornsteins der RNV-Anlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 9.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor.

Die Anlage befindet sich im Innenbereich gem. § 34 BauGB. Die Emissionen und Immissionen an Luftschadstoffen überschreiten nicht die nach TA Luft zulässigen Begrenzungen. Die Schornsteinhöhe wird gemäß den Vorgaben der TA Luft ausgeführt. Die Anlage wird gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Der Schutz gegen Austreten wassergefährdender Stoffe ist gewährleistet. Es erfolgt keine relevante Einwirkung auf den Boden und das Grundwasser.

Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.